

# Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 83.

Donnerstag den 19. Juli 1917.

## Amtlicher Teil.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, am 16. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung über den Verkauf der beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde.

Der Verkauf der nach § 2 der Reichskanzlerbekanntmachung vom 28. Juni 1917 über die Beschlagnahme von Fässern (Reichs-Gesetzbl. S. 577) beschlagnahmten Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlichen Gebinde erfolgt ausschließlich durch Personen, welche im Besitze von auf den Namen lautenden, mit der Unterschrift des Reichskommissars für Jagdwirtschaft versehenen Ausweisarten sind.

Die Unterbevollmächtigten von Jagdhändlern bedürfen überdies eines von dem bevollmächtigten Jagdhändler mit Firmenstempel und Unterschrift versehenen, von der Vereinigung Deutscher Jagdhändler G. m. b. H. in Berlin gegengezeichneten Berechtigungsausweises.

Die Formblätter für die Ausweisarten und Berechtigungsausweise werden vom Reichskommissar für Jagdwirtschaft bestimmt.

Die Verkäufer haben bei ihrer Tätigkeit die Ausweisarten und bezw. Berechtigungsausweise bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizeibehörden und der Verkäufer von Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden vorzuzeigen. Die Namen der mit Ausweisarten versehenen Verkäufer werden in den Amtsblättern öffentlich bekannt gemacht. Bei Entziehung der Ausweisarten, die der Reichskommissar für Jagdwirtschaft jederzeit verfügen kann, wird in gleicher Weise verfahren.

Personen, die mit Ausweisarten und bezw. Berechtigungsausweisen nicht versehen sind und solche nicht bei sich führen, sind zum Verkauf von beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden nicht berechtigt. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 der Reichskanzler-Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Jagdwirtschaft (Reichs-Gesetzbl. vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 575) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fässer erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, am 9. Juli 1917.

Der Reichskommissar für Jagdwirtschaft.  
Geheimer Rat Dr. Beutler.

### Beschlagnahme der Frühkartoffelernte.

Um die Versorgung der Bevölkerung des Bezirkes mit Kartoffeln sicherzustellen und um die dem Bezirke auferlegten Lieferungen an Zuschußverbände erfüllen zu können, wird hierdurch die gesamte Frühkartoffelernte des Bezirkes, das sind alle bis zum 15. September 1917 geernteten Kartoffeln, beschlagnahmt.

Es dürfen vom Erzeuger Kartoffeln nur an den Gemeindevorstand seines Wohnortes und an die vom Kommunalverband bestellten Verkäufer verkauft werden. Jeder andere Verkauf und jede sonstige Abgabe von Kartoffeln, wie überhaupt der Handel mit solchen und deren Ausfuhr, sind nach wie vor verboten.

Die Erzeuger sind verpflichtet, sich von dem Gemeindevorstand oder dem Verkäufer über die abgegebene Menge einen amtlichen „Einkaufsschein“ aushändigen zu lassen, den sie als Nachweis der erfolgten Lieferung immer bis zum Wochenabschluß an die Amtshauptmannschaft (Kartoffelstelle) zur Einsicht einzuweisen haben.

Kartoffeln und Ergebnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen nicht veräußert werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Meißen, am 15. Juli 1917.

Nr. 25 a II K.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Unter dem Pferdebestande des Rittergutsbesizers Kunze in Wildberg ist die Influenza (Brustseuche) ausgebrochen.

Meißen, am 11. Juli 1917.

Nr. 1234 c V.

Königliche Amtshauptmannschaft.

### Handel mit Tabakwaren.

Nach der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Juni 1917 über den Handel mit Tabakwaren (R. G. Bl. Seite 565) ist der Handel mit Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak vom 15. Juli 1917 ab nur noch solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Tabakwaren getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:

- 1) den Verkauf selbsthergestellter Tabakwaren,
- 2) den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

Hiernach bedürfen z. B. Ladengeschäfte, die Tabakwaren nicht an Wiederverkäufer abgeben, keiner Erlaubnis, ebensowenig Gast- und Schankwirtschaften zum Absatz in deren Wirtschaftsbetrieben.

Die Erlaubnis ist in Städten mit revidierter Städteordnung beim Stadtrat, im übrigen bei der Amtshauptmannschaft zu beantragen.

Meißen, am 14. Juli 1917.

Nr. 517 VII.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Donnerstag den 19. Juli 1917 abends 7 Uhr

### Öffentl. gemeinschaftl. Sitzung des Stadtrats und der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Rathaus aus.

Wilsdruff, am 17. Juli 1917.

Der Bürgermeister.

### Mehlverteilung an Stelle von Kartoffeln.

An Stelle der fehlenden Kartoffeln werden auf die Zeit von 22.—28. Juli gegen Abgabe des grünen Warenbezugscheins Nr. 25 bei Berthold Wilhelm je 250 Gramm Weizenmehl für Schwerarbeiter und je 200 Gramm Weizenmehl für die übrigen Einwohner verkauft. Tüten sind mitzubringen. Schwerarbeiter haben ihre Bezugscheine vor der Belieferung in der Kriegswirtschaftsabteilung abstempeeln zu lassen.

Wilsdruff, am 18. Juli 1917.

Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabteilung.

Die Bezugsmarken für Gemüse-Konserven werden am 20. Juli in der Kriegswirtschaftsabteilung ausgegeben.

Der Verkauf erfolgt am 21.—23. Juli bei Gustav Adam, Max Berger, Alfred Biensch, Berthold Wilhelm.

Wilsdruff, am 18. Juli 1917.

Der Lebensmittelvorsteher.

Der Verkauf der auf Bezugschein Nr. 24 angemeldeten Waren erfolgt am 20. Juli. Es werden geliefert 100 Gramm Graupen für 6 Pfennig und 1 Suppentafel für 10 Pfennig.

Wilsdruff, am 18. Juli 1917.

Der Lebensmittelvorsteher.

In Betreff der Errichtung von Kreuzen für Gefallene auf hiesigem Ehrenfriedhof wird bestimmt:

- a) Jeder, der von hier (Wilsdruff, Sachsdorf, eingepf. Teil von Grumbach) eingezogen wurde und gefallen ist, erhält ein Kreuz ohne weiteres.
- b) Solche, die nicht von hier eingezogen worden sind, deren Eltern aber hier wohnen, und die unverheiratet waren, erhalten ein Kreuz auf besonderen Antrag der Beteiligten, welcher spätestens bis zum 23. Juli beim Pfarramt einzubringen ist.

Wilsdruff, am 17. Juli 1917.

Der Kirchenvorstand.

## Nichtamtlicher Teil.

### Aus Stadt und Land.

Mitteilungen für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, am 18. Juli.

— Eine Bekanntmachung, die Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen betr., haben die Generalkommandos XII. und XIX. A. R. erlassen.

— Metallabgabe. Auch die Buchdruckereien sind jetzt daran, einen Teil ihres Schriftmetalls abzuliefern. In Ungarn werden augenblicklich 10 v. H. des Metallbestandes jeder Druckerei (außer den staatlichen) eingezogen. In Deutschland ist zunächst eine Umfrage an alle Druckereien erlassen worden, freiwillig alles einbehaltene Metall abzuliefern. Dies wird natürlich nicht ausreichen, und wir haben dann mit einer weiteren zwangsweisen Einziehung zu rechnen. Dies bedeutet für die Druckereien einen außerordentlich schweren Verlust, denn es ist nicht möglich, auch nur annähernd aus dem Erlös die Schrift später zu ersetzen. Die Schriften sind auch keine Luxusgegenstände, sondern unentbehrliche Werkzeuge.

— 1900 Gramm Brot. Fortfall des Zusatzteiges. In einer Sitzung der Berliner Gewerkschaftskommission wurde auf Grund von Erklärungen des damaligen Staatskommissars und jetzigen Reichskanzlers Dr. Michaelis mitgeteilt, daß die Brotmenge wieder 1900 Gramm für den Kopf und Woche betragen soll. Allerdings dürfte sich erst

nach Feststellung des Ergebnisses der neuen Ernte die Brotmenge genau feststellen lassen. Jedoch steht zu hoffen, daß die Menge von 1900 Gramm beibehalten werden kann. Alle gegen Krankheit versicherungspflichtigen Arbeiter und Arbeiterinnen sollen zu den 1900 Gramm einen Zuschlag von 350 Gramm erhalten, so daß für diese das Quantum 2250 Gramm wöchentlich betragen werde. Entsprechende Mitteilungen sollen in den nächsten Tagen erfolgen. Am 15. Aug. wird ferner das halbe Pfund Zusatzfleisch wegfallen, das als Ersatz für mangelnde Kartoffeln gedacht war. Bis dahin aber wird die Zufuhr von genügenden Kartoffelmengen geregelt sein. Dem „Vorwärts“ zufolge wurde noch erklärt, daß man glaube, durch schärferes Zusammenhalten von vornherein für die Zukunft genügende Lebensmittel sichern zu können, um bis zur Ernte mit der Lebensmittelversorgung durchzukommen.

— Geistige Schwerarbeiter. In Arbeiterkreise ist ganz allgemein die Ansicht verbreitet, daß nur körperliche Arbeit Kräfte verbraucht, die durch eine angemessene Ernährung ersetzt werden müssen. Das Kriegsernährungsamt hat dieser Anschauung Rechnung getragen und den Schwerarbeitern eine größere Lebensmittelration, namentlich an Brot, zugebilligt, als den Leichtarbeitern und allen sonstigen Erwerbstätigen, ja es hat sogar den Begriff der Schwerarbeiter geprägt und diese in der Ernährung noch besser gestellt als die Schwerarbeiter. Aber man sollte doch, besonders auch bei den Behörden, nicht vergessen, daß angestrengte geistige Arbeit die Kräfte ebenso

ja noch viel mehr aufbraucht, als körperliche Arbeit. Wissenschaftlich ist erwiesen, daß in dieser Beziehung vier bis fünf Stunden geistige Arbeit so viel Kräfte verzehrt wie doppelt so viel körperliche Betätigung. Nur werden hier mehr Muskelkräfte, dort mehr Nervenkräfte verbraucht und demgemäß muß auch die Ernährung eine andere sein. Nun gibt es gerade in jetziger Kriegszeit genug Menschen, die eine Fülle geistiger Denkarbeit zu erledigen haben, die sich geistig aufreiben, ohne daß für ihre Gesunderhaltung das Erforderliche getan wird. Dennoch hat von diesen geistigen Schwerarbeitern noch niemand Klage geführt, ein Zeichen, daß man bei ihnen die Not der Zeit versteht und sich in sie hineingefügt.

— (M. 3) Vom stellv. Generalkommando XII. A. R. wird uns geschrieben: Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sind eine größere Anzahl von Militärpersonen befehligt worden, die neuerdings durch berittene Kommandos verstärkt werden sollen. Diese Militärpersonen haben 1.) im allgemeinen jede Schädigung von Gegenständen, die für die Kriegsführung oder die Kriegswirtschaft in Betracht kommen, zu verhindern, vornehmlich Felddiebstähle, Forst-, Jagd- und Fischereireuel sowie Beschädigungen von Bodenerzeugnissen zu verhindern und landwirtschaftliche, industrielle, sowie solche Anlagen, die dem Verkehr dienen, (Eisenbahnen, Wege, Kanäle, Telegraphenleitungen u. s. w. vor Zerstörungen oder Beschädigungen zu bewahren. 2.) die außerhalb der Gefangenenerlager beschäftigten Kriegsgefangenen zu beaufsichtigen und